

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

ersch. wöchentlich einmal, je Freitag.
zu beziehen durch alle Postämter.
Abonnementpreis 3 Mk. pro Vierteljahr.



Alle Zuschriften (z. B. „Stimme“ an G. Wawrzak, Ulm a. D., Poststr. 47, Telefon 1648.
Alle für den Inhalt des Gewerksvereins bestimmten Beiträge sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Postfach N. O. 14, Großhandelsstraße 111,
Städtische Geschäftsstelle an H. Schumacher, Berlin N. O. 44, Großhandelsstr. 111.
Einsendungen für den Verlag sind zu richten an: Verlag der „Stimme“ in Ulm a. D., Poststr. 47, Telefon 1648.



Druckerei, die (schon) gedruckt hat,
siehe 1. Bl. für den Verlagspreis.
— Bei Wiederholungen Rabatt. —

Pensionsberechtigung und Pensionsversicherung.

Von Dr. Heinz Pott Hoff, München.

Wir stehen gegenwärtig nicht nur vor Neuordnung der sozialen Versicherung, sondern auch vor Neuregelung des gesamten Arbeitsverhältnisses, einer Regelung, die nicht nur das Verhältnis des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber, sondern auch das Verhältnis der auf Lohnarbeit angewiesenen Volksgruppen zur Gemeinschaft auf neue Grundlagen stellen soll. Eine wichtige Frage der Neuregelung wird die des Lohnes sein, der nicht nur privatwirtschaftlich als Gegenleistung gegen die Arbeit bewertet werden muß, sondern auch sozialwirtschaftlich als Existenzgrundlage für Millionen Familien. Diese Grundlage muß vorhanden sein auch in den Zeiten, in denen die Arbeitskraft versagt, eine privatwirtschaftliche Gegenleistung zum Lohnbezüge unmittelbar nicht vorliegt. Es muß also entweder die Wirkung des Entgeltanspruchs über die Zeit der tatsächlichen Arbeitsleistung hinaus erstreckt, oder es müssen Einrichtungen getroffen werden, die den Arbeitsverdienst ergänzen. Hier tritt die soziale Versicherung in enge Beziehung zum Arbeitsverhältnis. Bekanntlich hat der verstorbene Frankfurter Stadtrat Fleck sie als staatliche Lohnregulierung und die staatlichen Einrichtungen, die dem Arbeitnehmer die Deckung seines Familienbedarfs erleichtern sollen, als Korrektur des Lohnsystems bezeichnet. Der Zusammenhang beider mit dem Arbeitsrecht wird künftig noch enger und wichtiger sein als bisher. Deswegen ist es wohl nicht unzeitgemäß, sich einmal klarzumachen, aus welchen Wurzeln die Fürsorge für Alter, Invalidität und Hinterbliebenen erwächst, wohin uns der Weg geführt hat und beim Fortschreiten weiterführen wird, damit wir daraus einige Anhaltspunkte für die Versicherungsreform gewinnen.

Der Zustand der ursprünglichen Wirtschaft ist die feste Verflechtung des einzelnen in einen Blutsverband, die Familie, die Sippe. Die Familie umfaßt nicht wie jetzt nur zwei (eigentlich anderthalb) sondern mehrere Generationen. Das Haus umschließt nicht nur eine Verbrauchs-, sondern auch eine Arbeitsgemeinschaft. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Fürsorge für Arbeitslose Aufgabe des Familienverbandes war. Der Unterhalt der Kinder ist uns heute noch selbstverständlich; der von Alten, Invaliden, Krüppeln war unseren Vorfahren selbstverständlich — wenn nicht etwa solche unnützen Wirtschaftsglieder kurzerhand totgeschlagen wurden. Erst in dem Maße, in dem sich das Individuum aus dem Familien- und Stammesverband löste, entstand das Problem, wie der einzelne sich und seine unmittelbaren Angehörigen versorgen für die Zeit, in der er nicht ihren Unterhalt erwerben konnte. Dieses Problem wuchs zu übermächtig. Sozialer Frage, als der Kapitalismus Millionen von Volksgenossen zu beschloßen Lohnarbeitern machte. Der moderne Staat konnte sich der Lösung nicht entziehen. Er übernahm zu

nächst in geregelter Armenpflege die notwendige Versorgung, die bisher Familien, Kirche und Wohlfahrtsvereine geleistet hatten. Er führte später die soziale Versicherung durch, damit die Armenfürsorge nicht die Staatsfinanzen ruinierte. (Daß auch der staatliche Arbeiterschutz hierher gehört, weil er durch Vorbeugung die Lasten der Versorgung von Arbeitsunfähigen vermindert, sei nur im Vorübergehen erwähnt.) In der Not des Krieges ist das Gefühl der Gesamtverantwortung für jeden einzelnen besonders stark hervorgetreten. Die Kriegsgesetzgebung hat neben weitgehenden materiellen auch einen sittlichen Fortschritt gebracht. Sie hat der öffentlichen Fürsorge das Infamierende genommen; der Bezug der Kriegsunterstützung minderte weder die öffentlichen noch die privaten Bürgerrechte.

Bei der Betrachtung der gegenwärtigen Versorgungseinrichtung muß auffallen, in wieviel höherem Maße für den nicht mehr Arbeitsfähigen gesorgt ist als für den noch nicht Arbeitsfähigen. Das ist einestells technisch darin begründet, daß für die heranwachsenden Menschen der Gesundheitschutz unbedingt im Vordergrund stehen muß; andernteils ist es Folge der Auffassung, daß die Versorgung der Kinder durch die Eltern uns noch als selbstverständlich erscheint, während die Versorgung der Großeltern nicht mehr unbedingter Ausfluß der Familiengemeinschaft ist.

Die Selbstsicherung des einzelnen und seiner engeren Familie gegen die Nachteile der Arbeitsunfähigkeit macht keine Schwierigkeit, wenn sicherer Besitz vorhanden ist, namentlich Grund und Boden, der unzerstörbare Grundlage einer Existenz bietet. Weniger gesichert ist, und war vor allem im Mittelalter, die Zukunft durch Kapitalbesitz, dessen Dauer und Ertrag von mancherlei Konjunkturen abhing. Am schwierigsten war das Problem für diejenigen, die nur von Arbeitsverdienst lebten. Sehr früh schon hat man erkannt, daß die Ansammlung von Ersparnissen ein Weg ist, der nicht in allen Fällen und nicht stets in genügendem Maße gangbar ist. Deswegen bildeten sich schon früh verschiedene Sicherungsmittel, die aus zwei Wurzeln entspringen: Entweder erwarb man das Anrecht auf Versorgung durch Arbeitsleistung oder durch Hingabe von Vermögen.

Der ausgesprochene Typus des ersten ist die Pensionsberechtigung, wie sie namentlich bei den öffentlichen Beamten jetzt allgemein üblich geworden ist. Diese Pensionsberechtigung ist noch nicht alt; ihr ging voraus eine Periode, in der die Gewährung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenrente Gnadenakt des Fürsten war, der damit willkürlich „treue Diener“ belohnte und sich auch die Entziehung vorbehielt. Aber eine dauernde Versorgung lag schon in der uralten Belohnung der Beamten mit Grundstücken und Herrschaften, namentlich als das Lehnrecht erblich wurde.

Dem Mittelalter entstammt auch das Gegenstück: der Leibrentenkauf. Durch Hingabe eines Kapitals erwirbt der Gläubiger den Anspruch auf eine Rente bis zu seinem (oder eines Dritten) Tode. Die Leibrente wurde entweder einem Grundstücke auferlegt, aus dessen Erträgen sie zu zahlen war; oder sie

wurde von einer öffentlichen Körperschaft, vor allem der Stadt, übernommen. In beiden Fällen kommt das Streben nach dauernder Sicherung deutlich zum Ausdruck. Entweder wird vergängliches Geldkapital im Boden verankert, wo es unzerstörbar, unerklebar erscheint; oder der sterbliche Einzelne knüpft seine wirtschaftliche Zukunftssicherung an die unsterbliche Gemeinschaft.

Zwischenstufe zwischen diesen beiden Typen ist die Pensionsversicherung mit laufenden Beiträgen. Man gibt in guten Zeiten einen Teil des Arbeitsverdienstes hin, um sich für schlechte Zeiten den Unterhalt zu sichern. Sparkasse mit Risikoausgleich. Sie bildete den Vorläufer der Pensionsberechtigung auch der Beamten, die seit dem 17. Jahrhundert Beträge in Witwen- und Waisenkassen zahlten, aus denen ihre Familien versorgt wurden. Natürlich können auch andere Einnahmen als Arbeitsentgelt zur Prämienzahlung dienen. Aber der wichtige grundsätzliche Unterschied zwischen Rentenkauf und Rentenversicherung ist doch, daß mit diesem auch den Vermögenslosen, auf Arbeitsverdienst Angewiesenen die Möglichkeit der Pensionsversicherung gegeben wurde. Wie alt übrigens auch die Verwendung des Arbeitseinkommens zur Altersversorgung ist, zeigt ein interessanter Vertrag zwischen dem Rate zu Liegnitz und dem Anfertiger eines Altarbildes von 1481, wonach 100 Gulden der Vergütung auf die Kirche verschrieben und dafür dem Künstler und seiner Frau eine jährliche Leibrente von 8 Mark gewährt wird.

Die Grundlage der Pensionsversicherung ist dreifacher Art: Entweder geschäftliche Unternehmung, Erwerbsgesellschaft; dann in der Regel Versicherung gegen feste Prämie. Oder genossenschaftliche Versicherung auf Gegenseitigkeit; dann in der Regel wechselnde Prämie nach Bedarf. Oder neuerdings staatliche Versicherung, die in Deutschland grundsätzlich Zwangsversicherung ist und nur ausnahmsweise die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht auch bei anderen Versicherungseinrichtungen zuläßt.

Eine letzte Rechtsform der Pensionsfürsorge kann im Urheberrechte erblickt werden. Die Auffassung darüber ist zurzeit in einem Wandel begriffen. Entstanden ist das Urheberrecht als Teil des Sachenrechtes, als Vermögensschutz zunächst des Druckers, dann des Verlegers, der sein Kapital an die Vervielfältigung eines Werkes wandte. Auch als dem Urheber selbst das Schutzrecht gewährt wurde, verlor sie diesen sachenrechtlichen Charakter nicht. Es ist „immaterielles Güterrecht“. Aber die wirtschaftliche Entwicklung hat das Verhältnis von Schriftsteller und Verleger wesentlich geändert. Der Schriftsteller, Komponist oder sonstige Urheber ist nicht der selbständige Geschäftsmann, der die Dienste eines Verlegers benutzt, um seine „Ware“ auf den Markt zu bringen. Sondern das Buch ist die „Ware“ des Verlegers; er ist der wirtschaftlich Mächtigere, zu dem die Schriftsteller vielfach in ähnliche Abhängigkeit geraten wie die Hausgewerbetreibenden zu den sie beschäftigenden Unternehmern. Wie die Vergütung des Hausgewerbetreibenden dem Lohnschutze der Gewerbeordnung unter-

Patent
 Mitgeteilt vom Patent-Ämter Koch, Berlin NO 18,
 Große Frankfurterstraße 50. Anstufung kostenfrei.

Gebrauchsmuster.

- AL 341. S. 78 666 Schubkasten mit Hirtlecken, welche die Seitenstücke überragen und in deren Nutzen der Boden eingehoben und verleimt ist. Fa. Wilhelm Seidrich, Görlitz.
- AL 341. S. 52 745. Schrank mit Ober- und Unterteil eingeflehten Angeln und in das Innere oder die Zwischenwände des Schrankes versenkbarer Tür. Erwin Simon, Frankfurt a. M.
- AL 34g. B. 94 398. Zerlegbarer Lehstuhl oder Liegestuhl Hugo Bäuerle, Stuttgart.
- AL 22i. Sch. 56 177. Bindemittel für Gummiere. Paul Schrot, Bad a. d. Werra.

Briefkasten der Redaktion.

F. S. Die Beschlüsse über die neue Beitragserhöhung sind ein erfreuliches Zeichen vom Opferwillen der dortigen Mitglieder. Ein jedes Mitglied, welches von der Organisation verlangt, daß sie für eine Verbesserung der Lebenslage und eine Erhöhung des Lohnes sorgt, muß in erster Linie auch der Organisation geben, was sie braucht. Wer die gewaltige Erhöhung der Portoausgaben, der Fahrgehalte, Druckkosten usw. bedenkt, der sieht ein, daß er wesentlich erhöhte Beiträge auch zum Gewerksverein zahlen muß und zwar entsprechend seines Stundenlohnes, wenn er die Organisation leistungsfähig erhalten will. Tut er dies nicht, schädigt er sich selbst. Auch höhere Unterstützungen sind ohne höhere Beiträge unmöglich. Zudem beachte man: Ab 1. Januar 1922 treten größere Steuerermäßigungen beim Steuerabzug ein. Es zählt nach diesen:

ein lediger wöchentlich	9,60 M weniger
ein Verh. o. Kinder wöch.	12,— M weniger
ein Verh. m. 1 Kind wöch.	15,60 M weniger
ein Verh. m. 2 Kind wöch.	19,20 M weniger
ein Verh. m. 3 Kind wöch.	22,80 M weniger
ein Verh. m. 4 Kind wöch.	26,40 M weniger
ein Verh. m. 5 Kind wöch.	30,— M weniger

Darum sollte niemand die Beitragserhöhung schwer fallen. Ja wer sich selbst nützen will, tritt gleich in die höchsten Beitragsstufen ein.

R. J. Die geäußerten Wünsche sind durch den Artikel „Das Wohnungsabgabegesetz in Württemberg“ erfüllt und viele Anfragen dadurch beantwortet.

S. M. Ein jeder beachte genau die neuen Portofächer, die ab 1. Januar gelten, auch die Beitragswochen im Jahre 1922. Hebt euch diese „Eiche“ gut auf.

lor Irrtum, wenn die Kollegen oft sagen: „In Berlin oder in anderen großen Städten wird am meisten gestreift und das meiste Geld verbraucht“. Das sind die glücklichsten Kollegen, die niemals in Kämpfe verwickelt oder arbeitslos werden. Die Differenz zwischen Arbeitslohn und Streikunterstützung ist so groß, daß derjenige, der am meisten Unterstützung bezieht, der am meisten Geschädigte ist. Auch für kleinere Orte ist viel an Unterstützungen ausgegeben worden. Wir müssen deshalb überall gelüftet sein, damit wir in der heutigen unsicheren Zeit nicht von Bewegungen überrascht werden. **Vorbedingung dazu ist, daß jedes Mitglied einen Wochenbeitrag, entsprechend dem Stundenlohn zahlt.** Vor dem Kriege haben unsere Kollegen in Patschtau, mit dem Beitrag zur Krankenkasse ungefähr den zweifachen Stundenlohn als Beitrag gezahlt. Heute ist kaum einer darunter, der den Beitrag in Höhe des Stundenlohnes zahlt. Leider betrachten viele Kollegen die Organisation als einen Automaten, in den man eine Mark hineinwirft, aber bei jedem Wurf zwanzig herausholen kann. Die neuen Beitrags- und Unterstützungsätze treten ab 1. Januar in Kraft. Von da ab ist es notwendig, daß jedes Mitglied den Beitrag zahlt, der seinem Stundenlohn am nächsten liegt. Die Ausgaben der Organisationen sind in demselben Maße gestiegen, wie die Ausgaben in der Familie. Die alten Unterstützungsätze reichen nicht mehr für die kommende Zeit; deswegen muß Beitrags- und Unterstützungsweisen der Zeit angepaßt werden. Redner erwartet von allen Mitgliedern, daß sie in der nächsten Versammlung einmütig die Beschlüsse der Hauptleitung durchführen und in den, vom Vorstand und den Vertrauensleuten für Patschtau festgelegten Stufen, gern und ohne Ausnahme bezahlen. Der Vortrag fand lebhaften Anklang und wurde von allen Anwesenden mit Beifall aufgenommen. In der Aussprache gaben die Kollegen einmütig ihrer Meinung dahin Ausdruck, daß zur nächsten Mitgliederversammlung alle Kollegen einzuladen sind, wo die endgültige Festlegung der für jeden in Betracht kommenden Stufen erfolgt. Die Mitglieder, welche nicht anwesend sind, haben den gefassten Beschlüssen genau so Folge zu leisten, wie die Anwesenden. Wer also ein Interesse an der Festlegung der Beitragsklassen hat, erscheine in der Versammlung. **R. Schöfer** Schriftf.

Ulm a. D. Unser Ortsverein hielt am Samstag, den 3. Dezember seine Generalversammlung im „Ratskeller“ ab. Der Vorsitzende, Kollege **Braig**, begrüßte die erschienenen Kollegen, worauf der Schriftführer Kollege **Brück** das Protokoll verlas und der Kassierer, Kollege **Fraisch**, den Jahresbericht gab. Ueber den Stand der Lohnbewegungen berichtete unser Bezirksleiter Kollege **Bartholt**. Bei der Vorstandswahl wurde der

Vorsitzende Kollege Braig und der Kassierer, Kollege **Fraisch** einstimmig wiedergewählt. Der Schriftführer Kollege **Brück** hat aus gesundheitlichen Gründen von seiner Wahl Abstand zu nehmen. Das tat man nicht gern, doch konnte man sich auch den angeführten Gründen nicht verschließen. Zum Schriftführer wurde dann Kollege **Straub** gewählt und als 2. Vorsitzender und Vertreter im Ortsverband Kollege **Mühleisen**. Bezüglich der Beitragsfrage wurde darauf hingewiesen, daß man von jedem Kollegen, der unter dem Tarifvertrag arbeitet, erwartet, daß er ab 1. Januar Beiträge entsprechend seinem Mindeststundenlohn zahlt. Unter 4,50 Mark in der Woche darf niemand mehr von diesen Kollegen zahlen. Dieser Mindestbeitrag erhöht sich nach einer neuen Lohnerrhöhung von selbst. Die Vorstandschaff erwartet, daß jedes Mitglied auch im neuen Jahr alles tut, um den Gewerksverein zu stärken. Vor allem sollte jeder die Versammlungen besuchen, die immer am 1. Samstag im Monat abends 8 Uhr im „Ratskeller“ stattfinden. **S. B.**

Worleinen. Der Ortsverein Worleinen hielt am 18. 12. 21 seine diesjährige ordentliche Generalversammlung ab. In Abwesenheit des bisherigen Vorsitzenden eröffnete der Kassierer Kollege **Paul Kaminski** die Versammlung, die eigentlich besser hätte besucht sein dürfen mit üblichem Willkommgruß. Als erster Punkt behandelte er die Notwendigkeit der Extrabeiträge und deren rascheste Erledigung, da allerorts solche bereits erledigt seien. Dem anschließend wurde auch beschlossen, ab 1. Januar höhere Wochenbeiträge zu leisten. Mit den arbeitslosen Kollegen wurde eingehend die Erwerbslosenunterstützung beraten und besprochen. In die Vorstandschaff für das kommende Geschäftsjahr wurden gewählt als Vorsitzender: **Albert Kaminski**, als Schriftführer **Robert Glaub** und als Kassierer **Paul Kaminski** wiedergewählt. Endlich war man sich einig, daß im neuen Jahr mehr wie je treu und fest zur Organisation zu halten, um den Stürmen der Notstand zu halten. **R. Glaub**, Schriftführer.

Prof. Dr. Ernst Franke †.

In Freiburg in Baden ist Prof. Dr. Ernst Franke, Mitglied des Reichswirtschaftsrats und Herausgeber der „Sozialen Praxis“ gestorben. Er gehörte zu den hervorragendsten Sozialpolitikern Deutschlands und war oft auf den Verbandstagen der deutschen Gewerksvereine. In den Kämpfen um die Fortführung der Sozialpolitik stand er an vorderster Stelle und dankbar muß die gesamte Arbeiterschaft anerkennen, was er für sie geleistet. Wir Gewerksvereiner werden das Andenken an diesen edlen und sozialgesinnten Mann stets in Ehren halten.

Anzeigen.

Nur dem Inseratenteil ist die Redaktion des Blattes gegenüber nicht verantwortlich.

Betriebsräte-Kursus
 der
Deutschen Gewerksvereine (h.-D.) Groß-Berlin.
 Am Dienstag den 10. Januar, abends 7 Uhr, findet in der **Schulaula** des **Königshausischen Gymnasiums**, Elisabethstraße 57/58, der
7. Unterrichts-Abend.
 statt.
Lichtbildervortrag:
 „Wie lese ich eine Bilanz?“
8. Unterrichtsabend.
 Am 26. Januar findet ein weiterer Lichtbildervortrag statt.
 „Wie lese ich einen Kurzauszug?“
 Referent Herr **Oskar Koch**.
 Alle Gewerksvereinskollegen in Groß-Berlin (auch Frauen) werden ersucht, zahlreich und pünktlich zu erscheinen. Das Versammlungstotal ist in der Nähe des Alexanderplatzes.
Zentrale für Betriebsräte der Deutschen Gewerksvereine.
Elfried Lange.

Herzliche Glück- u. Segenswünsche zum Jahreswechsel
 wünscht allen Kollegen und Kolleginnen
Alfred Winter
 Ulm a. D.

Stuhlflechtrohr
 Natur, Galvanis, beste ergebligste Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis
M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Sport Schlitten-Rufen
 Esche, gebogen, prima Ware

100	120	140	160	cm Holzlänge
22.50	25.50	29.25	32.25	Mk. per Paar

 liefert sofort gegen Nachnahme
M. Walther, Dresden, Rehefelderstraße 53.

Einheitliche Vereinsabzeichen.
 Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsnadel kostet das Stück **3.50 Mk.** Nach Einsendung des Betrages an das Hauptbüro erfolgt gleich Zusendung.

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.)

Abbestellen und Anzeigen, je Bestag.



Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Weyh, Ulm a. D., Poststr. 47, Telefon 1442.



Anzeigen, die (schon) gedruckt sind, je 1 Bl., für den Arbeitsmarkt.

Pensionsberechtigung und Pensionsversicherung.

Von Dr. Heinz Pott Hoff, München.

Wir stehen gegenwärtig nicht nur vor Neuordnung der sozialen Versicherung, sondern auch vor Neuregelung des gesamten Arbeitsverhältnisses, einer Regelung, die nicht nur das Verhältnis des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber, sondern auch das Verhältnis der auf Lohnarbeit angewiesenen Volksgruppen zur Gemeinschaft auf neue Grundlagen stellen soll. Eine wichtige Frage der Neuregelung wird die des Lohnes sein, der nicht nur privatwirtschaftlich als Gegenleistung gegen die Arbeit bewertet werden muß, sondern auch sozialwirtschaftlich als Existenzgrundlage für Millionen Familien. Diese Grundlage muß vorhanden sein auch in den Zeiten, in denen die Arbeitskraft versagt, eine privatwirtschaftliche Gegenleistung zum Lohnbezüge unmittelbar nicht vorliegt. Es muß also entweder die Wirkung des Entgeltanspruchs über die Zeit der tatsächlichen Arbeitsleistung hinaus erstreckt, oder es müssen Einrichtungen getroffen werden, die den Arbeitsverdienst ergänzen. Hier tritt die soziale Versicherung in enge Beziehung zum Arbeitsverhältnis. Bekanntlich hat der verstorbene Frankfurter Stadtrat Klesch sie als staatliche Lohnregulierung und die staatlichen Einrichtungen, die dem Arbeitnehmer die Deckung seines Familienbedarfs erleichtern sollen, als Korrektur des Lohnsystems bezeichnet. Der Zusammenhang beider mit dem Arbeitsrecht wird künftig noch enger und wichtiger sein als bisher. Deswegen ist es wohl nicht unzeitgemäß, sich einmal klarzumachen, aus welchen Wurzeln die Fürsorge für Alter, Invalidität und Hinterbliebenen erwächst, wohin uns der Weg geführt hat und beim Fortschreiten weiterführen wird, damit wir daraus einige Anhaltspunkte für die Versicherungsreform gewinnen.

Der Zustand der ursprünglichen Wirtschaft ist die feste Verflechtung des einzelnen in einen Blutsverband, die Familie, die Sippe. Die Familie umfaßt nicht wie jetzt nur zwei (eigentlich anderthalb) sondern mehrere Generationen. Das Haus umschließt nicht nur eine Verbrauchs-, sondern auch eine Arbeitsgemeinschaft. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Fürsorge für Arbeitslose Aufgabe des Familienverbandes war. Der Unterhalt der Kinder ist uns heute noch selbstverständlich; der von Alten, Invaliden, Krüppeln war unseren Vorfahren selbstverständlich — wenn nicht etwa solche unnützen Wirtschaftsglieder kurzerhand totgeschlagen wurden. Erst in dem Maße, in dem sich das Individuum aus dem Familien- und Stammesverband löste, entstand das Problem, wie der einzelne sich und seine unmittelbaren Angehörigen versorgen für die Zeit, in der er nicht ihren Unterhalt erwerben konnte. Dieses Problem wuchs zu übermächtig. Sozialer Frage, als der Kapitalismus Millionen von Volksgenossen zu besitzlosen Lohnarbeitern machte. Der moderne Staat konnte sich der Lösung nicht entziehen. Er übernahm zu-

nächst in geregelter Armenpflege die notwendige Versorgung, die bisher Familien, Kirche und Wohlfahrtsvereine geleistet hatten. Er führte später die soziale Versicherung durch, damit die Armenfürsorge nicht die Staatsfinanzen ruinierte. (Dah auch der staatliche Arbeiterschutz hierher gehört, weil er durch Vorbeugung die Lasten der Versorgung von Arbeitsunfähigen vermindert, sei nur im Vorübergehen erwähnt.) In der Not des Krieges ist das Gefühl der Gesamtverantwortung für jeden einzelnen besonders stark hervorgetreten. Die Kriegsgesetzgebung hat neben weitgehenden materiellen auch einen sittlichen Fortschritt gebracht. Sie hat der öffentlichen Fürsorge das Infamierende genommen; der Bezug der Kriegsunterstützung minderte weder die öffentlichen noch die privaten Bürgerrechte.

Bei der Betrachtung der gegenwärtigen Versorgungseinrichtung muß auffallen, in wieviel höherem Maße für den nicht mehr Arbeitsfähigen gesorgt ist als für den noch nicht Arbeitsfähigen. Das ist einesteils technisch darin begründet, daß für die heranwachsenden Menschen der Gesundheitschutz unbedingt im Vordergrund stehen muß; andernteils ist es Folge der Auffassung, daß die Versorgung der Kinder durch die Eltern uns noch als selbstverständlich erscheint, während die Versorgung der Großeltern nicht mehr unbedingter Ausfluß der Familiengemeinschaft ist.

Die Selbstsicherung des einzelnen und seiner engeren Familie gegen die Nachteile der Arbeitsunfähigkeit macht keine Schwierigkeit, wenn sicherer Besitz vorhanden ist, namentlich Grund und Boden, der unzerstörbare Grundlage einer Existenz bietet. Weniger gesichert ist, und war vor allem im Mittelalter, die Zukunft durch Kapitalbesitz, dessen Dauer und Ertrag von mancherlei Konjunkturen abhing. Am schwierigsten war das Problem für denjenigen, der nur von Arbeitsverdienst lebte. Sehr früh schon hat man erkannt, daß die Ansammlung von Ersparnissen ein Weg ist, der nicht in allen Fällen und nicht stets in genügendem Maße gangbar ist. Deswegen bildeten sich schon früh verschiedene Sicherungsmittel, die aus zwei Wurzeln entspringen: Entweder erwarb man das Anrecht auf Versorgung durch Arbeitsleistung oder durch Hingabe von Vermögen.

Der ausgesprochene Typus des ersten ist die Pensionsberechtigung, wie sie namentlich bei den öffentlichen Beamten jetzt allgemein üblich geworden ist. Diese Pensionsberechtigung ist noch nicht alt; ihr ging voraus eine Periode, in der die Gewährung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenrente Gnadenakt des Fürsten war, der damit willkürlich „treue Diener“ belohnte und sich auch die Entziehung vorbehielt. Aber eine dauernde Versorgung lag schon in der uralten Belohnung der Beamten mit Grundstücken und Herrschaften, namentlich als das Lehnrecht erblich wurde.

Dem Mittelalter entstammt auch das Gegenstück: der Leibrentenkauf. Durch Hingabe eines Kapitals erwirbt der Gläubiger den Anspruch auf eine Rente bis zu seinem (oder eines Dritten) Tode. Die Leibrente wurde entweder einem Grundstücke auferlegt, aus dessen Ertragsmitteln sie zu zahlen war; oder sie

wurde von einer öffentlichen Körperschaft, vor allem der Stadt, übernommen. In beiden Fällen kommt das Streben nach dauernder Sicherung deutlich zum Ausdruck. Entweder wird vergängliches Geldkapital im Boden verankert, wo es unzerstörbar, unverlierbar erscheint; oder der sterbliche Einzelne knüpft seine wirtschaftliche Zukunftssicherung an die unsterbliche Gemeinschaft.

Zwischenstufe zwischen diesen beiden Typen ist die Pensionsversicherung mit laufenden Beiträgen. Man gibt in guten Zeiten einen Teil des Arbeitsverdienstes hin, um sich für schlechte Zeiten den Unterhalt zu sichern. Sparkasse mit Risikoausgleich. Sie bildete den Vorläufer der Pensionsberechtigung auch der Beamten, die seit dem 17. Jahrhundert Beiträge in Witwen- und Waisenkassen zahlten, aus denen ihre Familien versorgt wurden. Natürlich können auch andere Einnahmen als Arbeitsentgelt zur Prämienzahlung dienen. Aber der wichtige grundsätzliche Unterschied zwischen Rententausch und Rentenversicherung ist doch, daß mit diesem auch den Vermögenslosen, auf Arbeitsverdienst Angelegenen die Möglichkeit der Pensionsversicherung gegeben wurde. Wie alt übrigens auch die Verwendung des Arbeitseinkommens zur Altersversorgung ist, zeigt ein interessanter Vertrag zwischen dem Räte zu Liegnitz und dem Unfertiger eines Altarbildes von 1481, wonach 100 Gulden der Vergütung auf die Kirche verschrieben und dafür dem Künstler und seiner Frau eine jährliche Leibrente von 8 Mark gewährt wird.

Die Grundlage der Pensionsversicherung ist dreifacher Art: Entweder geschäftliche Unternehmung, Erwerbsgesellschaft; dann in der Regel Versicherung gegen feste Prämie. Oder genossenschaftliche Versicherung auf Gegenseitigkeit; dann in der Regel wechselnde Prämie nach Bedarf. Oder neuerdings staatliche Versicherung, die in Deutschland grundsätzlich Zwangsversicherung ist und nur ausnahmsweise die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht auch bei anderen Versicherungseinrichtungen zuläßt.

Eine letzte Rechtsform der Pensionsfürsorge kann im Urheberrechte erblickt werden. Die Auffassung darüber ist zurzeit in einem Wandel begriffen. Entstanden ist das Urheberrecht als Teil des Sachenrechtes, als Vermögensschutz zunächst des Druckers, dann des Verlegers, der sein Kapital an die Vervielfältigung eines Wertes wandte. Auch als dem Urheber selbst das Schutzrecht gewährt wurde, verlor sie diesen sachenrechtlichen Charakter nicht. Es ist „immaterielles Güterrecht“. Aber die wirtschaftliche Entwicklung hat das Verhältnis von Schriftsteller und Verleger wesentlich geändert. Der Schriftsteller, Komponist oder sonstige Urheber ist nicht der selbständige Geschäftsmann, der die Dienste eines Verlegers benützt, um seine „Ware“ auf den Markt zu bringen. Sondern das Buch ist die „Ware“ des Verlegers; er ist der wirtschaftlich Mächtigere, zu dem die Schriftsteller vielfach in ähnliche Abhängigkeit geraten wie die Hausgewerbetreibenden zu den sie beschäftigenden Unternehmern. Wie die Vergütung des Hausgewerbetreibenden dem Lohnsätze der Gewerbeordnung unter-

stellt ist, auch wenn sie wirtschaftlich eher als Preis anzusehen ist, so bildet das Honorar des Schriftstellers keinen Preis für Verkauf oder Verpachtung des Rechtes, sondern Lohn für die geistige Arbeit, die im Buche usw. steht und die der Verleger zu seinem geschäftlichen Nutzen verwertet. Das Urheberrecht ist eine besondere Form des geschäftlichen Lohnschutzes. Was der Urheber selbst daraus erwirbt, ist nicht Vermögensrente sondern Arbeitslohn. Und daß die Sperrfrist durch das Urheberrecht zu seinen Gunsten 20 Jahre über seinen Tod hinaus wirkt, ist eine rechtliche Sicherung, die mit der Pensionsberechtigung des Beamten grundsätzliche Ähnlichkeit hat.

Die staatliche Pensionsversicherung durch Reichsversicherungsordnung und Angestelltenversicherungsordnung wird vielfach noch ganz falsch aufgefaßt. Sie ist nicht Staatsfürsorge, sondern im Gegenteil Zwang zur Selbstversorgung, damit die Staatsfürsorge (Armenpflege) nicht einzutreten braucht. Für den Arbeitnehmer ist sie eine Zwangsparkasse, die einen Teil des Lohnes einbehält, um ihn unter Risikoaussgleich im Falle der Erwerbslosigkeit in Gestalt von Rente auszuzahlen. Für den Arbeitgeber ist sie ein Zwang zur Tilgung der Lebenskosten. Aus dem Arbeitsverdienst muß nicht nur der Unterhalt des Arbeiters während der Arbeitsfähigkeit bestirmt werden, sondern auch der in der Zeit der Arbeitsunfähigkeit, also die Aufzucht des Kindes und die Versorgung des Alten, Invaliden. Wie der Kaufmann von seinen Gebäuden und Maschinen jährlich abschreiben muß, so muß er auch neben dem Lohn eine kleine Tilgungsquote zur Deckung der übrigen Lebenskosten entrichten: Wenn diese Auffassung endlich allgemein durchdränge, würde die notwendige Verbreiterung der sozialen Versicherung nicht die seelischen Nebenwirkungen haben, die jetzt nicht ohne Grund befürchtet werden. Dann würde man aber auch einsehen, welche Lücken und logischen Widersprüche noch in unserer Gesetzgebung vorliegen.

Am besten versorgt ist der Beamte. Seine Pensionsberechtigung ist Ausfluß seiner Leistung. Die Rente ist zurückgehaltenes Arbeitsentgelt. Diese Auffassung wird sich unvermeidlich durchsetzen und Folgerungen haben. Es geht nicht an, daß der Staat als Arbeitgeber unsozialer handelt, als Erwerbsunternehmungen auf Grund seiner Gesetze handeln dürfen. Private Versicherung ist nach angemessener Frist unverlierbar und wird bei Wegfall der Voraussetzungen zurückgekauft, d. h. der Versicherte erhält den Wert der erworbenen Anwartschaft herausgezahlt. Die Reichsversicherung gewährt jedem aus der Versicherungspflicht Auscheidenden das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung. Der Staat kann sich nicht die Freiheit vorbehalten, seinen Beamten den Pensionsanspruch abzuschneiden oder zu verkürzen. Denn der Arbeitslohn ist durch die geleistete Arbeit erworben, und auch der zurückgehaltene Teil muß unverlierbar sein. Wenn also die unverheiratete Beamtin aus dem Dienste ausscheidet, um eine Familie zu gründen, so darf der Staat ihr nicht einen Teil des verdienten Lohnes vorenthalten, dessen sie gerade jetzt besonders bedürfte. Und ob er im Disziplinarverfahren die Macht haben soll, dem schuldigen Beamten nachträglich einen Teil seines früheren verdienten Lohnes abzuerkennen und damit seinen Lebensabend zu gefährden, muß doch ernstlich erwogen werden.

Weniger umfassend ist die Versorgung der privaten Arbeitnehmer geregelt. Der Arbeiter ist immer versicherungspflichtig, der Angestellte in demselben Maße nur, wenn sein Gehalt eine bestimmte Höhe nicht übersteigt. Je leistungsfähiger er ist, desto geringer sind die Ansprüche des Staates auf eigene Sicherung seiner Zukunft.

Wer auf eigene Rechnung arbeitet, unterliegt einem Versicherungszwange nur in sehr geringem Maße; dagegen hat er weitgehende Möglichkeit freiwilliger Versicherung. Nur der „geistige Arbeiter“ hat diese nicht. Als Angestellter unterliegt er wohl der Angestelltenversicherung, aber nicht der Arbeiterversicherung, als selbständiger Berufstätiger hat er weder die Pflicht noch die Erlaubnis zur Versicherung, während die Hausgewerbetreibenden teilweise in den Zwang einbezogen sind.

Wer überhaupt nicht arbeitet, braucht in keiner Weise für seine Zukunft vorzuzorgen. Das ist offenbar falsch und nur aus der falschen Auffassung der sozialen Versicherung zu erklären. Wer mühsam seinen Lebensunterhalt durch Arbeit erwirbt, muß einen Teil des Erworbenen aufsparen, damit er nicht künftig die Gesamtheit belastet. Wer von Rente lebt, braucht nicht zu sparen, darf sein gesamtes Einkommen und Kapital verzehren, darf sich darauf verlassen, daß die Gesamtheit ihn auch künftig nicht hungern lassen wird. Auch wer mit qualifizierter Tätigkeit ein hohes Arbeitseinkommen verdient, kann dieses restlos verzehren und die Sorge für seine Zukunft, seine Familie der Allgemeinheit zuschieben. Und wer einen solchen hochgelohnten Angestellten beschäftigt, braucht nichts zu den Erziehungs- und Unterhaltungskosten beizutragen, während er für mindere Arbeitskräfte Tilgungsbeträge zahlen muß.

Logisch wäre die allgemeine Durchführung des umgekehrten Grundsatzes: Von jedem Einkommen muß gespart werden, und zwar um so mehr, je höher das Einkommen ist (bei Renteneinkommen genügt die Sicherung der Rentenquelle). Wer fremde Arbeit zu seinem Vorteile nutzt, muß die Lebenskosten des Angestellten tilgen helfen. Daraus würde dann folgen: Wer seine Pflicht gegen die Gesamtheit erfüllt hat, der, aber auch nur der, hat Anspruch auf Versorgung in der Zeit der Arbeitsunfähigkeit.

Anderen gegenüber würde an Stelle des Rentenanspruchs der Anspruch auf Armenfürsorge treten, der die Bürgerrechte mindert. Oder es müßte ergänzend hinzutreten die Pflicht zur Arbeit. Unter den verschiedenen Gesichtspunkten, unter denen ein Arbeitszwang befürwortet wird, verdient hier der Gedanke der Nährdienstplicht besondere Beachtung. Er will die Arbeitspflicht und die Fürsorge auf das zum Leben Notwendigste beschränken, dieses aber nicht in Geldrente sondern in Naturgewähren. Zweijährige landwirtschaftliche Arbeit jedes Mannes und jeder Frau würde genügen, um jeden zeitlichen den Bezug von einem Pfund Brot und einem Pfund Kartoffeln täglich zu sichern. Damit wäre die äußerste Not gebannt; verhungern könnte niemand.

Sollte der Staat diese allgemeine Versorgung durchführen, so könnte es nicht auf dem Wege der Zwangsversicherung geschehen. Diese wäre ein zweckloser Umweg, wie es die Beamtenversicherung schon ist. Mögen die Pensionskassen für Beamte ihre geschichtliche Bedeutung als Bahnbrecher der Versorgung gehabt haben; heute ist es für den Staat und für den Beamten einfacher und besser, wenn die Anstellungsbedingungen so geregelt werden, daß sie für die notwendig gehaltene Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließen. Auch ein Pensionsanspruch sämtlicher Bürger gegen den Staat dürfte nicht auf dem Umwege einer besonderen Staatsbürgerversicherung gegeben werden mit der ungeheuren Verwaltungsarbeit der Beitragseinzahlung, sondern nur als Ausfluß des Bürgerrechts auf Grund der Erfüllung der Bürgerpflichten, insbesondere der Steuerleistung. Einen anderen Weg dürfte es überhaupt kaum geben. Denn wenn der Staat sich mit der Deklaration eines Versicherungszwangs begnügen und den einzelnen es überlassen wollte wo und in welcher Weise sie sich sichern, so würde die Durchführung außerordentlich schwierig sein. Wenn überhaupt, dann dürfte die Versorgung nur so möglich sein, daß jeder Bürger durch Arbeitsleistung oder durch Hingabe von Vermögen den Anspruch auf Alters- und Invalidenrente, auf Versorgung von Witwen und Waisen erwirbt. Die Mittel müßten durch allgemeine Steuern aufgebracht werden, bei denen Renteneinkommen u. Vermögen naturgemäß besonders heranzuziehen wären. Den Rentenanspruch erhielte nur derjenige, der seiner „sittlichen Pflicht“ gemäß Art. 163 der Reichsverfassung genügt und seine „geistigen und körperlichen Kräfte so betätigt hat, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.“

Fragen wir, ob irgendwelche Aussicht besteht, diese konsequente Durchführung des Versorgungsgedankens bei der bevorstehenden Reform der sozialen Versicherung zu erreichen, so müssen wir wohl mit Nein antworten. Trotzdem ist solche Betrachtung nicht zwecklos, akademische Spielerei. Sie zeigt uns einen Richtpunkt, dem wir uns annähern wollen, zeigt uns die Notwendigkeit der organischen Verbindung aller Versicherungszweige untereinander und mit dem Arbeitsrechte, wie mit der Steuergesetzgebung. Als solches Ziel können wir die Umkehrung und Erweiterung des Bibelwortes: „Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen“ hinstellen, dahin: „Wer arbeitet, der soll auch essen, und wer sein Leben lang treulich gearbeitet hat, der soll auch dann essen können, wenn seine Kräfte erschöpft sind.“

Das Wohnungsabgabegesetz in Württemberg. (Schluß.)

Abgabeschuldner ist der Gebäudeeigentümer. Der Hauseigentümer aber ist berechtigt, von seinen Mietern, Pächtern usw. Ersatz des auf sie fallenden Anteils zu erlangen. Die verhältnismäßige Verteilung geschieht nach den vereinbarten Miet- und Pachtzinsen, wenn in ihnen die Bewertung der einzelnen Räume richtig zum Ausdruck kommt. Der Nutzungswert, der von dem Hausbesitzer selbst benützten Räume, ist nach dem ortsüblichen Mietwert zu den vermieteten oder verpachteten Räumen in ein richtiges Verhältnis zu setzen. Der Mieter ist berechtigt, auch Untermieter entsprechend heranzuziehen, doch darf die Miete nur für leere Zimmer, nicht aber für die Benützung der Möbel usw. berechnet werden. Bei Wohnungen und Gebäuden, die Arbeitgeber ihren Angestellten und Arbeitern als Teil des vertragsmäßigen Gehalts oder Lohnes zur Benützung übergeben haben, kann der Arbeitgeber eine Erstattung von den Angestellten oder Arbeitern nicht verlangen.

Verweigert der Ersatzpflichtige die Ersatzleistung an den Ersatzberechtigten, so wird auf Antrag des Ersatzberechtigten zu dessen Gunsten der Ersatzbetrag von der Gemeinde nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben beigetrieben.

Die Wohnungsabgabe wird in vier gleichen Teilbeträgen je auf den letzten Tag eines Rechnungsvierteljahrs fällig und ist mit der Gebäudesteuer einzuziehen. Die Berechnung und Einziehung der Abgabe für den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände liegt den Gemeinden ob.

Die Abgabe wird auf Antrag erstattet, wenn der Abgabeschuldner über 60 Jahre alt, oder erwerbsunfähig, oder nicht bloß vorübergehend behindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten und wenn sein hauptsächlich aus Kapitaleinkommen u. Renten bestehendes steuerbare Jahreseinkommen für das der Veranlagung zur Wohnungsabgabe vorausgehende Rechnungsjahr 10 000 Mark nicht übersteigt. Auf Antrag wird die Wohnungsabgabe ferner nachgelassen, wenn die Erhebung der Abgabe wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit des Abgabeschuldners eine besondere Härte bedeuten würde. Außerdem kann das Finanzministerium für Fälle bestimmter Art allgemeine Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen vorsehen.

Die Entscheidung über den Nachlaß oder die Erstattung erfolgt durch die Gemeindebehörde. Gegen die Entscheidung kann bei der Gemeindeaufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden.

Abgabepflichtig sind alle Gebäude, also nicht nur die Wohngebäude, sondern auch die Fabriken und die landwirtschaftlichen Gebäude, sowie Dienstwohnungen. Befreit von der Abgabe sind nur Gebäude, welche für öffentliche oder religiöse Zwecke bestimmt sind. Ferner auch Gebäude, die den Zwecken eines die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmens dienen, welches auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird.

Das Gesetz selbst tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 an in Kraft. Im Rechnungs-

Jahr 1921 (also vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922) wird die Abgabe mit der Hälfte der Jahresbeträge in zwei am 31. Dez. 1921 und 31. März 1922 fälligen Teilbeträgen erhoben. Die Hinterziehung der Abgabe wird mit dem 1-10fachen Betrag der verkürzten Abgabe bestraft. Der Ertrag der Wohnungsabgabe aber darf nur zur Deckung des Aufwands für Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung durch Gewährung von Beihilfen verwandt werden.

Erheben die Gemeinden Zuschläge, dann haben die Gemeinden von den Inhabern solcher Wohnungen, die im Verhältnis zur Zahl der Bewohner oder zur Zweckbestimmung der Räume als übergroß anzusehen sind, eine besondere Abgabe zu erheben, also eine **Wohnungsluzussteuer einzuführen**. Die Beschlüsse über die Erhebung dieser Abgaben bedürfen der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen. Diesen bleibt noch die nähere Regelung nach Maßgabe der von der Reichsregierung aufzustellenden Grundsätze vorbehalten, die dem Landtag mitzuteilen sind.

Die richtige Durchführung des Wohnungsabgabegesetzes wird abhängen von der verständnisvollen Mitwirkung und dem Zusammenarbeiten aller Beteiligten. Beides wird erfolgen müssen und erfolgen, wenn man alle Einseitigkeiten vermeidet, denn für alle die Armen zu sorgen, die heute unter der Wohnungsnot leiden und die das Wohnungselend selber am eigenen Leibe verspüren, ist Pflicht aller. Wer selber im warmen Nest sitzt, sollte nicht aus Eigennutz vergessen, für alle diejenigen zu sorgen, die wohnungslos sind. Denn groß sind die Gefahren, die durch die Wohnungsnot der Volksgesundheit und der Sittlichkeit entstehen.

Die Herstellung von Radfelgen.

Die Herstellung von Radfelgen wird heute noch vielfach in kleineren und größeren Stellmachereien und Wagenbauereien mit oft recht unzulänglichen und technisch unvollkommenen Maschinen und Werkzeugen durchgeführt, so daß meistens von einem wirklichen Nutzen nicht die Rede sein kann. Zuweilen sind in kleineren Werkstätten überhaupt keine Maschinen vorhanden, sondern die Herstellung geht in rein handwerksmäßiger Weise vor sich. Trifft man trotzdem hin und wieder Maschinen an, so sind diese in konstruktiver Hinsicht überholt und veraltet. — Während der langen Kriegsjahre sind die Perlonen-, Last-, Motor- und Luxuswagen sehr heruntergewirtschaftet worden, so daß ein Absatz für diesen Artikel stets vorhanden ist.

Wenn man die Fabrikation dieses Art. in gewinnbringender Weise aufnehmen will, müssen nicht nur besonders gut konstruierte Spezialholzbearbeitungsmaschinen, Holztrockenvorrichtungen, Arbeitseinrichtungen und Werkzeuge vorhanden sein, sondern es ist auch für gute Arbeitsleistung, Betriebsorganisation und gesunde Arbeitsbedingungen zu sorgen. Ueberhaupt ist der ganze Betrieb nicht nach althergebrachten Faustregeln einzurichten, sondern er ist auf einer wissenschaftlichen Grundlage aufzubauen. Es ist daher sehr empfehlenswert, bei der Einrichtung einen Spezialfachmann, der Erfahrungen auf diesem Gebiete besitzt, zu Rate zu ziehen.

In der Praxis unterscheidet man zwei Arten von Felgen, nämlich: geschnittene und gebogene. Während für geschnittene Felgen nur vollständig trockenes Holz verwendet werden darf, damit keine Formveränderungen in Gestalt von Verzügen, Werten, Rissigwerden und Windstiefwerden eintreten, benutzt man für gebogene Felgen meistens lastrisches Holz, welches letzteres nach dem Zufügen sofort in sachgemäßer Weise gedämpft und dann in geeigneten Trocknräumen getrocknet werden muß. Die aus trockenem Holz hergestellten Felgen verraten naturgemäß eine bedeutend größere Festigkeit als solche aus lastrischem Holz. Allerdings wird man in der Massenfabrikation die Holzfelgen aus völlig trockenem Holz kaum herstellen können, weil hierzu ziemlich umfangreiche trockene Holzmassen auf Lager gehalten werden müßten. Gewöhnlich

genügt die Festigkeit der aus lastrischem Holz hergestellten Felgen auch, denn gerade diese Felgen haben sich in der Praxis seit Jahren gut bewährt.

Das Zuschneiden des Rohmaterials erfolgt zweckmäßig auf Horizontalgatter und Blockbandsäge, wobei eine gute und sparsame Materialausnutzung gewährleistet ist. Die Bedienung eines solchen Horizontalgatters ist eine sehr bequeme und kann durch den betreffenden Arbeiter von einer Stelle aus gesehen. Der Vorschub erfolgt zweckmäßig durch Friktionsräder. Auch die Blockbandsäge, die zum Zerlegen starker Baumstämme dient, ist außerordentlich leistungsfähig. Die Blockbandsäge hat den Vorteil, daß man stets beliebige Stärken hintereinander, je nach der Beschaffenheit des Holzes schneiden kann und zudem ist der Schnittverlust sehr gering.

Die Größe der Radfelgen richtet sich genau nach der Größe der Räder, die im allgemeinen einen Durchmesser von 65 bis 125 cm aufweisen, und die in der Regel aus sechs einzelnen Felgenteilen bestehen. Wenn man berücksichtigt, daß Personen-, Last-, Motor- und Luxuswagen ganz verschieden große Raddurchmesser aufweisen (der Durchmesser des Hinterrades ist wieder anders, als derjenige des Vorderrades), so wird man auch erkennen, daß die Größenverhältnisse der Radfelgen ziemlich weit voneinander abweichen. Eine besondere Felgenart ist die aus Eschenholz hergestellte Fahrradfelge. In Deutschland wird die Fabrikation aber nur in geringem Umfange betrieben, obgleich ein genügender Absatz vorhanden wäre.

Zum Biegen der Radfelgen benutzt man eine Felgenbiegemaschine. Dadurch, daß man hierbei mehrere Hölzer nebeneinander legen und zu gleicher Zeit biegen kann, wird die Leistungsfähigkeit ganz bedeutend gesteigert. Um nun ein Brechen der Felgen zu vermeiden, sind dieselben nur in gut gedämpftem Zustande zu biegen, wobei sie an den Stirnseiten gehalten und am äußeren Ende durch ein Stahlband vor Bruch geschützt werden. Die Form, um die das Biegen der Felgen erfolgt, ist aus Holz hergestellt und auf einem kräftigen, in der Maschine angebrachten Zapfen in gut auswechselbarer Weise befestigt. Eine derartige Maschine besitzt einen kräftigen Ständerbau mit Antriebswelle, Kettentrommel und Biegearmen. Letztere liegen in der Ruhelage wagrecht und biegen beim Einrücken der Maschine, durch die Anzugsketten gehoben, das Holz langsam um die Biegeform herum. Sobald das Biegen vollendet ist, legt man eine Klammer um das gebogene Holz, lockert die Biegeform, nimmt das Holz samt Biegeband und Oberteil von der Form ab und läßt es erkalten. Um nun flott und sicher hintereinander biegen zu können, muß man eine Anzahl Biegebänder, Biegeformoberteile und Klammern für eine bestimmte Biegeformgröße zur Verfügung haben. Der größte zu biegende Durchmesser beträgt hierbei etwa 1650 mm, die größte Breite 350 mm und der Kraftverbrauch 4 bis 5 PS.

Zum Bohren der Zapfenlöcher in die Felgen dient eine Radmaschine, von denen es mehrere gut konstruierte Modelle gibt. Diese Radmaschine kann allerdings auch zum Bohren der Achslöcher, zum Stemmen der Speichenlöcher in die Naben, sowie zum Anfräsen der runden Zapfen an die Speichen benutzt werden. — Eine andere sehr wichtige Maschine ist die Universal-Radmaschine, auf der eine ganze Anzahl Hilfsapparate befestigt werden können, wodurch sich die verschiedensten Arbeiten schnell und sicher ausführen lassen. Das Abfräsen der Felgen geschieht z. B. dadurch, daß dieselben in eine Schablone gespannt, über zwei Führungsstöcken hinweggeführt und dann von einem Fassonmesserknopf bearbeitet werden. — Daneben hat man auch sehr leistungsfähige Universal-Radmaschinen mit Holzdrehbank, auf denen die Felgen gehohlet werden. Gleichzeitig besitzt eine solche Maschine aber auch Apparate und Vorrichtungen zum Drehen der Naben, zum Bohren der zylindrischen Büchsenlöcher, zum Bohren der Speichen und zum Anfräsen der runden Speichenzapfen. Auch das Stemmen der Speichenlöcher in die Naben, das Schneiden

der flachen Zapfen an die Speichen sowie das Ueberfräsen des Kranzes des zusammengesetzten Rades läßt sich auf einer derartigen Maschine bewerkstelligen. Man baut solche Maschinen für Räder bis 2 m Durchmesser, mit Naben bis 400 mm Durchmesser und 500 mm Länge. Diese einzelnen Teilarbeiten lassen sich mit einer Maschine unter Zuhilfenahme verschiedener Apparate ausführen. Zum Antreiben kann Fuß- oder Kraftbetrieb benutzt werden. Für Radfelgen kommt vielfach Buchenholz von guter Beschaffenheit in Frage.

Waschechte Beizen.

Waschechte Beizen sind besonders für Kinderzimmermöbel zu empfehlen, weil es den Beizen wenig ausmacht, wenn die Hausfrau mit Wasser, Seife und Bürste über sie kommt. Das schadet nicht, daß waschechte Beizen auch für andere Wohnräume, Herren-, Wohnschlafzimmer recht praktisch und begehrt sein können, denn die Beize besitzt ja nicht nur den Vorzug gegen Wasser unempfindlich zu sein, sie verleiht dem Holze nicht minder eine innige, tief gefärbte Farbe, die trotzdem die Faserung des Holzes nicht verschleiert.

Die wasserfesten Beizen bedürfen keiner Politur, keines Lack- oder Mattineüberzuges, denn es erübrigt sich, jene gegen Wasser zu schützen; und Schellackpräparate und Koppallacke sind doch nichts anderes als Schutzdecken oder Schutzhäute für die Beize und die Wachsalbe. Gewiß läßt sich gegen ein schwaches Ueberziehen des Beizgrundes mit einem Schellackpräparat nichts einwenden, wenn es nicht Bedingung ist, den Beizton völlig rein und unbeeinflusst zu erhalten. Man wird aber vermeiden müssen, farbige Schellackpräparate — auch die gewöhnliche Schellackpolitur ist farbig — auf die Beize zu bringen. Wer es tun wollte, würde die Beize färben, ihr eigenes Wesen aufheben. Wir sind es gewohnt, dem Möbel einen letzten Ueberzug zu geben, es zu veredeln und können uns anfänglich nicht dazu verstehen, das Möbel nur zu beizen, zu schleifen, es ohne Politur oder Mattine abzuliefern. Eine so behandelte Arbeit erscheint uns roh und unfertig; erst nach und nach gewöhnen wir uns an den herben Reiz der reinen, unbeeinflussten Beizfarbe.

Die durch wasserfeste Beizen geschaffenen Farbtöne sind auch außerordentlich lichtecht, dringen tief in die Holzfasern und geben daher auch keine weißen Kanten und Ecken bei mechanischen Einflüssen auf die gefärbte Holzfasern. Die Farbe einer Stuhllehne wird sich nicht abgreifen, und die Beize eines Schreibtisches wird nicht erblässen, grau werden, auch wenn noch so oft die Rockärme über die Fläche gleiten, an den Profilen scheuern und glätten.

Wer mehr tun will, den Ton der Beize ganz unberührt zu erhalten, der wird das Holz vor dem Beizen durch Wasser aufcauchen, mit Glaspapier energisch schleifen, nun die wasserfeste Beize auftragen und sie nach dem Trocknen nur mit Koffhaaren schleifen. Durch dieses letzte Schleifen wird ein feiner, matter Glanz erzielt, der freilich nicht zu vergleichen ist mit dem matten Glanz, der sich immer einstellt, wenn eine mit einem Schellackpräparat gedeckte Fläche geschliffen wird.

Wenn wir uns nun fragen, in welcher Weise diese wasch- und lichtechten Farbtöne entstehen, so ist die Antwort nicht schwer zu geben. Selbstverständlich ist, daß die wasserfesten Beizen nicht färben, wie etwa Kaffeebraun, in Wasser oder Öl gelöst, sondern daß durch chemischen Vorgang ein Farbstoff gebildet wird, der eben, soweit er in die Struktur des Holzes einzudringen vermag, das Holz färbt, beizt, und zwar so beizt, daß nicht Wasser, auch nicht Seifenwasser, den Farbton auszuwaschen noch zu bleichen imstande ist. Der Chemiker spricht in diesem Falle von einem chemischen Prozeß, zum Unterschied von dem rein mechanischen Färbverfahren mittels eines erdigen Farbstoffes mit einem Bindemittel. Zu den mechanischen Färbverfahren gehört z. B. das Lasieren, das Färben einer Haus- und Zimmertür mittels einer Öl- und Essiglatur.

Die Zimmermannschen Drydinbeizen sind wasserfeste Beizen, die gleich gut verwendbar sind für alle unsere heimischen Land- und Nadelhölzer. Unseren Lesern ist bekannt, daß ein und dieselbe Beize auf gerbstoffreichem oder gerbstoffarmem Holz eine andere Färbung hervorbringt als auf gerbstoffreichem Holz. Ein ähnlicher Vergleich läßt sich feststellen, wenn wir die bekannte Kaltbeize auf gerbstoffreichem (Eichenholz) und gerbstoffarmem (Kiefernholz) Material versuchen. Kaltbeize färbt Eichenholz fast tiefschwarz, Kiefernholz aber nur gelb bis gelbbraun. Dieser Unterschied läßt sich auch bei Einwirkung der Metallalbeizen (Drydinbeizen) auf gerbstoffarme und auf gerbstoffreiche Hölzer feststellen. Wer mit Drydinbeizen arbeiten will, muß freilich auch das Räuchern seiner Arbeiten in Kauf nehmen, ganz gleich, ob es sich um Arbeiten aus gerbstoffreichem oder gerbstoffarmen Holzarten handelt. Das Räuchern besorgen bekanntlich die stehenden Dämpfe des flüssigen Salmiaks, der in Schüsselform gegossen, zu dem in einem luftdichten Raume aufgestellten Arbeitsstück gebracht wird. Zuerst muß allerdings die Drydinbeize einwirken; man trägt diese mittels eines Schwammes recht naß auf und verstreicht oder verreibt mit einem trockenen Schwamme. Ist das Arbeitsstück getrocknet, dann wird es in die Räucherammer gebracht und vierundzwanzig Stunden den Salmiakgasen ausgesetzt. Nach dem Räuchern läßt man das Arbeitsstück einen Tag lang ruhen, damit die Gase verflüchtigen können, schleift hierauf mit einem schon gebrauchten Glaspapier und bürstet endlich mit einer nicht zu weichen Bürstematte den Glanz. Auch ein energisches Reiben, Schleifen mit Korbhaaren, bringt den gewünschten matten Glanz. Sollen gerbstoffarme Hölzer, wie Kiefer, Ahorn, Linde usw. mit Drydinbeize behandelt werden und jenen tiefen Farbton, wie z. B. gebeiztes und geräuchertes Eichenholz aufweisen, dann ist den Hölzern Gerbstoff zuzuführen; und zwar hat das vor dem Beizen mit der Drydinbeize zu geschehen. Gerbstoff führt man dem gerbstoffarmen Holz durch Pyrogallussäure zu. Das Holz wird in geschliffenem Zustande mit einer heißen Lösung von 25-50 Gramm (je nach Tiefe des gewünschten Tones) Pyrogallussäure in ein Liter Wasser vorgebeizt und nach dem Trocknen mit feinem Glaspapier sanft geschliffen. Nun ist das Verfahren das bereits geschilderte. Das Möbel oder die Möbelteile werden mit Drydinbeize behandelt, „überseht“ heißt der Fachausdruck, geschliffen, und zu guter Letzt den Salmiakdämpfen der Räucherammer ausgesetzt. Wer die Drydinvorbeize auch auf gerbstoffhaltigen Hölzern anwendet, erhält naturgemäß die tiefsten, fatten, dunklen Farbenspiele, die ja nicht selten verlangt werden. Nicht zu entbehren ist die Drydin-Verbeize oder die Pyrogallussäure, wenn es sich darum handelt, gerbstoffarmem Material (Kiefer, Ahorn, Linde usw.)

mittels der Drydinbeize und des Räucherns eine unverwundbare, reizvolle, tiefe Farbe zu geben.

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Berlin VII. Das Jahr 1921 legte mit einer kurzen Scheinkonjunktur ein, die dann schon nach kurzer Zeit nachließ, wie die Berichte vom Arbeitsnachweis nur zu deutlich zeigten. Dafür hatten wir mit einer Anzahl neuer Lohnbewegungen zu rechnen, z. B. in der Metallindustrie, sowie auch in der Berliner Holzindustrie, wobei auch eine Anzahl Kollegen von unserem Ortsverein in Frage kommen. Bei letzterer handelte es sich hauptsächlich um die Anerkennung des Reichsmanteltariffs, der dann auch im Laufe des Jahres nach weichenlangem hartem Kampf der Berliner Kollegen die Unternehmerschaft zwang, denselben anzuerkennen. In der Berliner Metall-Industrie war es möglich, den Rahmenvertrag ohne Kampf durchzudrücken. Wenn derselbe uns auch nicht all das brachte, was wir erhofft hatten, so war es doch ein großer Erfolg, den die Kollegenschaft hiermit errungen hat. In erster Linie war es uns möglich, die Urlaubs- und Arbeitsnachweisfrage zu regeln, sodaß wir jetzt auch in der Berliner Metallindustrie den städtischen paritätischen Arbeitsnachweis haben. Bei den Wahlen zu den Betriebsvertretungen war es uns möglich, Erfolge zu erzielen, indem wir heute in einigen größeren Betrieben Betriebsräte haben.

Am 10. Dezember fand unsere Generalversammlung statt, wobei folgende Kollegen gewählt wurden: Gustav Mühle als Vorsitzender, Georg Gerner als Kassierer, Wilh. Kerner als Schriftführer und Hans Köhler als Beisitzer. Sodann wurde dem Kollegen Labrenz das Wort erteilt zum Bericht über das neue Lohnabkommen in der Berliner Metallindustrie, das vom 1. 11. 21 bis 1. 1. 22 läuft. Der Kollege L. als Betriebsrat forderte die Kollegen auf, wachsam zu sein und ihre Verhandlungsbücher in Ordnung zu halten, da aller Wahrscheinlichkeit nach ein Streit unvermeidlich sein wird. Den Kollegen weiter zur Nachricht, daß die nächste Branchen-Versammlung am Samstag den 21. Januar 1922 abends 6.30 Uhr in der Schulaula Wiesenstraße 66 stattfindet, der Vorstand bittet die Kollegen ebenso zahlreich zu erscheinen wie es im verfloßenen Jahre der Fall war.

Willy Labrenz, Schriftführer.

Weizenhorn. Zum ersten Male seit seinem Bestehen hielt unser Ortsverein eine gemeinsame Weihnachtsfeier ab. Der Saal in der „Rose“ in Grafertshofen war am 3. Weihnachtstages derart überfüllt, daß viele wegen Platzmangel umkehren mußten, obwohl

alles dicht gedrängt saß und jedes Stühlen ausgenützt war. Im Namen des Ortsvereins begrüßte der Vorsitzende, Kollege Thasmeier die zahlreiche Erschienenen, nachdem vorher Fräulein Eberle einen sinnreichen Prolog vorgetragen hatte, der von Verbandskollegen Raft-Neu-Ulm verfaßt war, wie dieser auch sonst mit unseren Ulmer Freunden viel für das Zustandekommen des Festes beigetragen hatte. Mehrere Damen und Herren der Wanderabteilung des Ortsverbandes der Gewerksvereine in Ulm verschönten die Feier durch ihre Mandolinenzugänge und die Theateraufführung: „Der Bergschmied“ wurde durch die Kollegen Alfons Eberle, Hans Schweighard, Josef Schwab, Julius Gröber, Sebastian Walter und Fräulein Zenzi Sauter so gut gegeben, daß sie mit Recht stürmischen Beifall ernteten. Bezirksleiter W. Arnholt hielt dann eine wirkungsvolle Festrede. Nach einem gemischten Gelangstrugen die Kollegen Borst und Nägele durch ihre komischen Vorträge viel zur Erheiterung bei, auch Frau Mühlisen-Ulm durch ein deklamatorisches Gedicht. Nachdem die Versteigerung des Weihnachtsbaumes erfolgt war und der 1. Teil des Programms erledigt, beendigte eine Tanzunterhaltung das schön verlaufene Fest, das allen in guter Erinnerung bleiben wird.

□ □ □ Patentwesen. □ □ □

Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 59. Auskünfte kostenlos.

Angemeldete Patente:

- RI. 38b. 770 458. Einbau einer zweiten angetriebenen Transportwalze bei kombinierten Wricht- und Dickenhobelmaschinen, bei welchen die Messerwelle in Schiebern gelagert ist. Anton Dörner, Leipzig-Neuditz.
- RI. 38b. 770 475. Messerkasten für Ziehklingspugmaschinen. C. Kiebling u. Co., Leipzig-Blagwitz.
- RI. 38c. 769 788. Schraubzwinge. F. C. Fischer Gera-Neuß.

Gebrauchsmuster.

- RI. 38a. 798 261. Vorrichtung zum Polieren von Holzmöbeln. W. Armann, Freiburg i. Breisgau.
- RI. 38a. 798 209. Bandsäge. Liegnitzer Eisengießerei und Maschinenfabrik, Leichert und Sohn, Liegnitz.
- RI. 38a. 797 838. Lagerführung für die obere Leittheibe an Bandsägemaschinen. Heinr. Mager, Braunschweig.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungszahl ist der 2. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Betriebsräte-Kursus

der Deutschen Gewerksvereine (H.-V.) Groß-Berlins.

Am Dienstag den 10. Januar, abends 7 Uhr, findet in der Schulaula des königlichen Gymnasiums, Elisabethstraße 57/58, der

7. Unterrichts-Abend.

statt.

Lichtbildervortrag:

„Wie lese ich eine Bilanz?“

8. Unterrichtsabend.

Am 26. Januar findet ein weiterer Lichtbildervortrag statt.

„Wie lese ich einen Kurzzettel?“

Referent Herr Oskar Koch.

Alle Gewerksvereinskollegen in Groß-Berlin (auch Frauen) werden ersucht, zahlreich und pünktlich zu erscheinen. Das Versammlungsort ist in der Nähe des Alexanderplatzes.

Zentrale für Betriebsräte der Deutschen Gewerksvereine.

Alfred Lange.

Bereinsabzeichen!



Der Schulze ist enttäuscht. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerksvereiner ist. Grund: Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Diesem Uebel kann abgeholfen werden.

Bereinsabzeichen

sind in gutem Schnitt zu 3 50 M. pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

Stuhlflechtrohr

Natur, Halbglanz, beste ergiebigste Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Sportschlitten-Rufen

Eiche, gebogen, prima Ware

100	120	140	160	cm Holzlänge
22.50	25.50	29.25	32.25	M. per Paar

liefert sofort gegen Nachnahme

M. Walther, Dresden, Rehefelderstr. 53.

Mehrere Modelltischler

werden verlangt Lohn bis 11 M.

Deffau, Raumerstr. 18, Geschäftsstelle der M.

Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerksverein!